

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2011.179 vom 11. Februar 2011

ZH Steuerrekursgericht, 2011-02-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_ST.2011.179](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2011.179)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2011.179 du 11 février 2011

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT ST.2011.179 del 11 febbraio 2011

## Regeste

Ein 33-jähriger Ingenieur, der von Montag bis Freitag in einer Dreizimmerwohnung in der Stadt Zürich lebt und seit über vier Jahren an der gleichen Stelle dort arbeitet, unterliegt der zürcherischen Steuerhoheit. Die Rückkehr zu seinen Eltern nach Freienbach (SZ) am Wochenende, die dortige Pflege von freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Kontakten sowie weitere Aktivitäten am Wohnort werden kaum substantiiert. Die Aufforderung des Rekurrenten zur Mitwirkung erfolgte im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen; Verfahrensfehler oder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegen nicht vor.

## Erwägungen

### E. 4

½ Jahren (Mai 2006) als I in B. Unweit seines Arbeitsplatzes hat er eine Dreizimmerwohnung für sich allein gemietet. Dort hält er sich nach eigenen Angaben unter der Woche auf, während er die Wochenenden in E verbringt. Ob er dies allein "aus Bequemlichkeit" tut oder ob andere Gründe mitspielen, tut nichts zur Sache. Massgebend ins Gewicht fällt der ausgewiesene Umstand, dass sich der Rekurrent an den Arbeitstagen in einer Wohnung in B aufhält und von dort aus den Arbeitsplatz aufsucht. 2 ST.2011.179

- 11 - bb) Wie vorne dargelegt, begründet der Umstand, dass der unverheiratete Rekurrent am Ort, wo er sich während der Woche aufhält, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, nach der Rechtsprechung die natürliche Vermutung, dass er dort sein Steuerdomizil hat. Durch den Erlass der Beweisaufgabe vom 25. März 2011 wurde dem Rekurrenten Gelegenheit geboten, den Gegenbeweis anzutreten und diese Vermutung umzustossen, wofür die verlangten Auskünfte offensichtlich geeignet und notwendig waren. Diese waren dem Rekurrenten ausserdem durchaus zumutbar, sodass die Beweisaufgabe ohne Weiteres dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprach (Zweifel, Art. 42 N 37 StHG). Es kann dahingestellt bleiben, wie umfassend und detailliert die Fragen hätten beantwortet wie viele Belege der Rekurrent hätte einreichen müssen. Indem er sich – unter nicht näher begründetem und unzutreffendem Hinweis auf verschiedene Bestimmungen – weigerte, die Auflage zu erfüllen, verzichtete er auf sein Recht. Geradezu trölerisch erscheint in diesem Zusammenhang der Vorwurf des Rekurrenten, die Klärung seines steuerrechtlichen Wohnsitzes laufe auf eine "Fishing Expedition" hinaus. Nachdem das kantonale Steueramt die Erfüllung der Auflage am

### E. 6

Mai 2011 gehörig gemahnt und auf die gesetzlichen Säumnisfolgen hingewiesen, der Rekurrent die Mitwirkung jedoch in der Folge am 20. Mai 2011 abgelehnt hat, ist der Einspracheentscheid zu Recht aufgrund der Akten ergangen. Wie der Rekursgegner

richtig festgehalten hat, musste er nicht auf die vom Rekurrenten einzig angebotene Präsentation der Stromrechnung für die Wohnung in B eingehen, während die übrigen Auskunftsbegehren fallen zu lassen seien. Anzumerken bleibt, dass gerade dem Stromverbrauch nur eine bescheidene Aussagekraft zukommt. Es erscheint durchaus naheliegend, dass ein alleinstehender und gut verdienender Steuerpflichtiger sich auswärts verpflegt und seine Wäsche nicht selbst besorgt und so wenig Strom konsumiert. Von geringer Bedeutung ist ferner, dass der Rekurrent in seiner Wohnung über keinen Telefon- und Internetanschluss verfügt; denn in den letzten Jahren gehen Festnetzanschlüsse zugunsten von mobilen Verbindungen laufend zurück. Aufgrund des Aufenthalts während der Arbeitswoche benützt der Rekurrent hier zumindest Wasser, Elektrizität sowie das Strassennetz und somit die Infrastruktur der Stadt B. cc) Die vom Rekurrenten zugunsten des Wohnsitzes in E, F, aufgeführten Argumente sind sehr allgemein gehalten, kaum substantiiert und werden auch in keiner Weise belegt. Die Beweisaufgabe des kantonalen Steueramts im Einspracheverfahren diente – entgegen der Meinung des Rekurrenten – nicht dazu, seine Privatsphäre zu erforschen. Vielmehr sollte er Gelegenheit erhalten, die vorstehend erwähnte, zu- 2 ST.2011.179

- 12 - zugunsten des Aufenthaltsorts am Arbeitsplatz bestehende natürliche Vermutung des Wohnsitzes zu entkräften. Diese Mitwirkung hat der Rekurrent weitestgehend verweigert. Ob er in B tatsächlich wenig persönliche Kontakte pflegt und sogar seine in der Stadt wohnenden Geschwister nicht hier, sondern im Elternhaus trifft, erscheint zwar ungewöhnlich, lässt sich aber nicht schlüssig widerlegen. Dass ein über 30-jähriger Mann eine derart intensive Beziehung zu seinen Eltern pflegt, dass er die Wochenenden bei ihnen verbringt, kommt nicht allzu häufig vor. Wenn ihm im Elternhaus eine eigene Wohnung zur Verfügung steht, mag dies eher dafür sprechen, die Wochenenden dort zu verbringen; nach allgemeiner Lebenserfahrung halten sich erwachsene Kinder an den Wochenenden jedoch auch dann nicht durchwegs bei den Eltern auf, wenn komfortable räumliche Verhältnisse dies begünstigen würden. Unerheblich mit Bezug auf den Wohnsitz ist, wo eine Person Sportgeräte und andere Utensilien lagert. Dass der Rekurrent jedes Wochenende in E verbringt, hätten Nachbarn ohne Weiteres bestätigen können. Nicht behauptet werden Aktivitäten des Rekurrenten in Vereinen oder Behörden. Ebenso wenig macht er geltend, dass er in E irgendwelche Freundschaften intensiv pflegt. Schliesslich hat der Rekurrent trotz Auflage und Mahnung nicht nachgewiesen, dass er verschiedene Dienstleistungen in der näheren Umgebung von E tatsächlich beansprucht hat. So wie gemäss Rechtsprechung der Hinterlegung der Schriften für die Beurteilung des steuerlichen Wohnsitzes nur geringe Bedeutung zukommt, muss dies auch für die Postadresse gelten. Abgesehen davon, dass die Bedeutung der Briefpost in Anbetracht der modernen Kommunikationsformen schwindet, besteht die Möglichkeit, dass gewisse Postsendungen postlagernd adressiert oder an den Arbeitsplatz zugestellt werden. Aus diesen Gründen hat das kantonale Steueramt den steuerrechtlichen Wohnsitz für den Rekurrenten ab 1. Januar 2010 zu Recht in Anspruch genommen. Der Rekurs ist daher abzuweisen. 4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und muss ihm eine Parteientschädigung versagt bleiben (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/

## **E. 8**

Juni 1987). 2 ST.2011.179

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.